

Geheimhaltungsvereinbarung auf Gegenseitigkeit

Zwischen smk gmbh & co kg
Am smk-Kreisel 1
70794 Filderstadt-Bonlanden

- im folgenden "smk" genannt

und

- im folgenden "_____" genannt

1. **smk** und _____ ("die Parteien") beabsichtigen, im Hinblick auf eine (zukünftige) Zusammenarbeit, Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich gemacht werden. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die künftige Zusammenarbeit ist.

2. Die Parteien verpflichten sich, alle aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts von der anderen Partei mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Informationen, technischen Zeichnungen und Dokumente, Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technischen Prozesse und anderes technisches Wissen, betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen aus Forward-/Global Sourcing-Vorgängen und sonstigen Anfragen (Geheimhaltungsgegenstände) streng geheim zu halten, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie ohne Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich werden. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, die nicht dem Serienstand entsprechen, sowie alle Versuche, Versuchsanordnungen und Planungen sowie deren Ergebnisse. Das gleiche gilt für alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände. Geheimhaltungsgegenstände sind von den Parteien gesichert aufzubewahren.

Nach Abschluss der Arbeiten sind schriftliche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände einschließlich eventuell angefertigter Kopien vollständig an die jeweilige Partei zurückzugeben oder nach Abstimmung zu vernichten.

Eine Weitergabe an andere Konzerngesellschaften wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

_____ verpflichtet sich jedoch, der entsprechenden Konzerngesellschaft die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie in vorliegender Vereinbarung eingegangen werden. Im Falle eines Verstoßes einer Konzerngesellschaft gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung haftet _____ gegenüber **smk** in gleicher Weise, als wenn sie selbst den entsprechenden Vertragsverstoß begangen hätte.

3. Die Parteien verpflichten sich, ihren Angestellten und anderen Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen und Geheimhaltungsgegenstände kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie Sie in vorliegender Vereinbarung eingegangen werden. Sofern eine Partei im Rahmen des Projektes mit Zustimmung der anderen Partei Dritte heranziehen oder beauftragen sollte, verpflichtet sich die betreffende Partei, diese Dritten in einem dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der anderen Partei ist diese Verpflichtung des Dritten auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

4. Die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund dieser Vereinbarung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese

zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei bereits offenkundig, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder

zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei dem informierten Vertragspartner bereits bekannt waren oder

nach ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder

nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

5. Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen, noch verpflichtet sie die Parteien zum Abschluss weiterer Verträge. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen zu Geheimhaltungsgegenständen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder selbst noch durch Dritte zu verwerten oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren.

6. Für jeden Fall der zumindest grob fahrlässigen Zuwiderhandlung (unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs) gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung, verpflichtet sich die jeweilige Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die jeweils andere Partei in Höhe von 20 % des Auftragswertes. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen. Die geschädigte Partei hat zudem das Recht, die Vertragsbeziehungen mit der schädigenden Partei fristlos zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit zu beenden.

Wenigstens fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung wird vermutet, wenn die geschädigte Partei den Nachweis erbringen kann, dass Geheimhaltungsgegenstände aus der Sphäre der anderen Partei oder ihrer Unterauftragnehmer an Dritte gelangt sind. Die andere Partei ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.

Jede Partei haftet gleichermaßen für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gemäß §278 BGB und ihrer Unterauftragnehmer (Verrichtungsgehilfen) gemäß §831 BGB.

7. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und gilt für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung der Parteien. Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung bestehen auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung, so lange, bis die von einer Partei offen gelegten Informationen und Geheimhaltungsgegenstände ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein bekannt geworden sind, jedoch nicht länger als fünf (5) Jahre nach Beendigung der Geschäftsverbindung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand sind die für Filderstadt zuständigen Gerichte.

Filderstadt, den

_____ den